

06.11.97

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die
Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz -
VgRÄG)**

Punkt 12 der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 113 Abs. 2 GWB)

In Artikel 1 ist in § 113 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie kann die das Vergabeverfahren durchführende Stelle verpflichten, rechtswidrige Maßnahmen aufzuheben und rechtmäßige Maßnahmen zu treffen."

Begründung:

Die Eigenverantwortlichkeit der Vergabestellen sollte nicht durch eine gesetzlich normierte Möglichkeit der Vergabeprüfstelle zur Beratung und gutachterlichen Stellungnahme gelockert werden. Die Vorschrift steht im Widerspruch zu einer klaren Kompetenzabgrenzung. Die im letzten Teil des Satzes 2 enthaltene Bestimmung, daß die Vergabeprüfstelle zusätzlich beratend und streitschlichtend tätig werden kann, wird wegen des dadurch zu erwartenden erheblichen Personalmehrbedarfs abgelehnt.

Ausgeliefert am 06. NOV. 1997